

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Beschaffungen < 50.000,00 € netto des Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (Auftraggeber / AG)
Version 1, Stand 01.07.2026

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für Verträge über die einmalige Lieferung von Waren und / oder die einmalige Erbringung von Leistungen mit einem Wert < 50.000,00 € netto, die der Auftraggeber (AG) mit einem Auftragnehmer (AN) schließt. Der konkrete Gegenstand des Vertrages ist der Bestellung des AG i.V.m. dem jeweiligen Angebot des AN zu entnehmen.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteil sind die jeweilige Bestellung des AG, die vorliegenden Bedingungen, die Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung und das Angebot des AN. Bei Widersprüchen gelten die vorgenannten Vertragsbestandteile in der in S. 1 genannten Reihenfolge.

(2) Entgegenstehende oder ergänzende AGB des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der AG ihrer Geltung ausdrücklich mind. in Textform zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der AN im Rahmen des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung auf seine eigenen AGB verweist und der AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht. § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

§ 3 Umfang der Leistung und Ausführung

(1) Die verbindlich einzuhaltenden Leistungsfristen ergeben sich aus dem Angebot. Sofern im Angebot keine eindeutigen und abschließenden Lieferkosten genannt werden, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ an den im Angebot angegebenen Ort.

(2) Der AN trägt die Leistungs- und Preisgefahr bis zur Übergabe der Ware an den AG bzw. bis zur Abnahme des Werkes durch den AG. Es ist Sache des AN, die Ware bzw. das Werk bis zur Übergabe bzw. Abnahme auf eigene Kosten zu versichern. § 447 BGB findet keine Anwendung.

(3) Der AN bestätigt mit Vertragsschluss (§ 5 Abs. 1), dass er bei Ausführung des Auftrags sämtliche für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten wird. § 128 Abs. 1 GWB gilt entsprechend.

(4) Sämtliche geschuldete Leistungen – einschließlich zu liefernder Waren und immaterieller Arbeitsergebnisse – sind dem AG vollständig zu übergeben. Bei körperlichen Gegenständen erfolgt mit Übergabe der Eigentumsübergang auf den AG. Hinsichtlich immaterieller Leistungen (z. B. Software, Dokumentationen, Konzepte) räumt der AN dem AG mit Übergabe sämtliche zur vertraglich vorgesehenen Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte, soweit der Vertragszweck dies erfordert, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein.

(5) Der AN ist zur ordnungsgemäßen und mangelfreien Leistung bzw. Lieferung verpflichtet. Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Vertraulichkeitspflicht gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort, solange und soweit die betreffenden Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind oder ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

§ 4 Vergütung

- (1) Der AN erhält für seine Leistungen die Vergütung laut Angebot i.V.m. Bestellung. Als vertraglich vereinbarte Preise gelten die angegebenen Brutto-Preise.
- (2) Nachforderungen des AN wegen eines unzutreffenden Umsatzsteuersatzes sind ausgeschlossen.
- (3) Sofern der AN in seinem Angebot Skonti o.ä. angeboten hat, werden diese Vertragsbestandteil.
- (4) Die sonstigen Vergütungsmodalitäten ergeben sich aus der Bestellung des AG.

§ 5 In-Kraft-Treten, Kündigung, Vertragsstrafe

- (1) Der Vertrag, samt der darin einbezogenen Vertragsbestandteile, kommt durch Bestätigung der Bestellung durch den AN zustande. Die Bestellbestätigung kann entweder durch eine ausdrückliche Erklärung oder konkludent durch den Beginn der Leistungserbringung erfolgen.
- (2) Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB und des § 124 Abs. 1 Nr. 3, GWB berechtigen den AG nach seiner Wahl zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des auf Basis dieser AEB geschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund.
- (3) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil der AN nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder Bestechung nach § 334 StGB) begangen hat, hat der AN an den AG für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Recht auf Rücktritt oder Kündigung ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.
- (4) Sonstige (gesetzliche) Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (5) Eine Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen.

§ 6 Abtretung, Aufrechnung

- (1) Die Abtretung von Forderungen gegen den AG bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung in Textform.
- (2) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Formerfordernis

Diese AEB inkl. der in § 2 definierten Bestandteile regeln die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzen alle früheren Absprachen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie der auf deren Basis geschlossenen Verträge einschließlich aller Bestandteile und einschließlich dieser Formabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Individuelle Abreden (§ 305b BGB) bleiben unberührt.

§ 8 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.